

SBK.2025.70
(STA.2023.4422)
Art. 182

Entscheid vom 25. Juni 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Burkhard
-----------	---

Beschwerde- führer	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwalt Lukas Fischer, [...]
-----------------------	--

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, Wildischachenstrasse 14, 5200 Brugg AG
-------------------------	--

Beschuldigte	B. _____, [...]
--------------	------------------------

Anfechtungs- gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 24. Februar 2025 in der Strafsache gegen B._____
----------------------------	---

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 beanzeigte der Beschwerdeführer die Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach der zumindest versuchten Nötigung. Zudem erklärte er, sich als Zivil- und Strafkkläger zu konstituieren sowie allenfalls notwendige Strafanträge zu stellen. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach eröffnete deswegen am 3. November 2023 eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte wegen versuchter Nötigung.

2.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach verfügte am 24. Februar 2025 gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO i.V.m. Art. 52 StGB die Einstellung der gegen die Beschuldigte geführten Strafuntersuchung. Die Einstellungsverfügung wurde am 27. Februar 2025 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt und am 6. März 2025 dem Beschwerdeführer zugestellt.

3.

3.1.

Mit Beschwerde vom 17. März 2025 stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge:

" 1.

In Gutheissung der Beschwerde sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 24.02.2025 aufzuheben und die Sache sei zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zurückzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST)."

3.2.

Die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. März 2025 auf, der Obergerichtskasse innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung für allfällige Kosten eine Sicherheit von Fr. 1'000.00 zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 2. April 2025 zugestellt. Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 10. April 2025, die Kostensicherheit in fünf monatlichen Raten à Fr. 200.00 leisten zu dürfen. Die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts wies diesen Antrag mit Verfügung vom 24. April 2025 ab und setzte dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung an, um die Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 zu leisten. Diese Verfügung wurde dem

Beschwerdeführer am 28. April 2025 zugestellt. Am 6. Mai 2025 leistete er die einverlangte Kostensicherheit.

3.3.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach beantragte mit Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.

Der damalige Verteidiger der Beschuldigten teilte mit Eingabe datiert vom 8. Mai 2025 (Postaufgabe am 9. Mai 2025) mit, die Beschuldigte nicht mehr zu verteidigen, und ersuchte um Bestätigung der angefochtenen Einstellungsverfügung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer ist als Privatkläger berechtigt, die Einstellungsverfügung mit Beschwerde anzufechten (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind (Art. 52 StGB). Voraussetzung für die Strafbefreiung ist ein vom Verschulden wie von den Tatfolgen her unerhebliches Verhalten des Täters. Dieses ist aufgrund eines Quervergleichs zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden strafbaren Handlungen zu beurteilen. Bei der Würdigung des Verschuldens sind sämtliche relevanten Strafzumessungskomponenten mit Einschluss der Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 135 IV 130 Regeste).

3.

3.1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach liess sich in ihrer Einstellungsverfügung von der Annahme leiten, dass die Beschuldigte dem Beschwerdeführer im September 2023 angedroht habe, ihn wegen Gewalttätigkeiten zu ihrem Nachteil zu beanzeigen, wenn er nicht ausstehende Mietzinsen von Fr. 1'800.00 für eine ursprünglich gemeinsam gemietete, aber seit Juni 2023 nur noch vom Beschwerdeführer bewohnte Wohnung bezahle (vgl. hierzu auch Einvernahme der Beschuldigten vom 26. Oktober 2023 [Aktenbeizug ST.2023.3868], zu Fragen 28 ff.).

Die Beschuldigte sei angesichts der Umstände nicht offensichtlich unbegründeterweise davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die

Zahlung der Mietzinsen übernehme. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigte mit der Androhung der Strafanzeige einen rechtswidrigen Zweck verfolgt habe. Eine Androhung, rechtliche Schritte einzuleiten, sei grundsätzlich zulässig. Es habe aber keinerlei Zusammenhang zwischen beabsichtigtem Zweck und verwendetem Mittel bestanden, weshalb ein rechtswidriges Verhalten der Beschuldigten zu erkennen sei. Der Beschwerdeführer habe sich von der Androhung einer Strafanzeige aber unbeeindruckt gezeigt und diese auch nicht so verstanden, wie sie gemeint gewesen sei. Es sei von einer versuchten Nötigung auszugehen. Die Tatfolgen seien geringfügig gewesen.

Wegen der Mietzinszahlung habe ein reger Austausch zwischen Beschuldiger und Beschwerdeführer stattgefunden. Beide hätten sich mit mehr oder weniger hitziger Sprache gegenseitig in die Pflicht nehmen wollen. So habe auch der Beschwerdeführer der Beschuldigten bereits im Juni 2023 angedroht, sie anzuzeigen, wenn sie für ihren Mietkostenanteil nicht aufkomme. Die Aussage der Beschuldigten, aus Überforderung und Sorge um eine Betreibung gehandelt zu haben, sei in Berücksichtigung des Chatverlaufs nachvollziehbar. Die Beschuldigte sei bei der Sachverhaltsermittlung geständig und kooperativ gewesen. Ihr Verschulden wiege insgesamt sehr leicht.

Angesichts dieser Umstände sei die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 52 StGB einzustellen.

3.2.

Der Beschwerdeführer führte mit Beschwerde aus, dass die Beschuldigte ihm angedroht habe, ihn wegen eines Gewaltdelikts anzuzeigen. Weil ein solcher Vorwurf gravierende Folgen nach sich ziehe, sei die objektive Tatschwere zwar im Vergleich zu beispielsweise Todesdrohungen nicht erhöht, aber eben auch nicht geringfügig. Die Art und Weise des Tatvorgehens sei als neutral zu qualifizieren. Der Beschuldigten wäre es ohne weiteres möglich gewesen, von der Rechtsgutverletzung Abstand zu nehmen und ihre behaupteten Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. Letztlich sei ihr klar gewesen, dass sie solidarisch für die Mietzinsen haftet habe. Der von ihr behauptete Betreibungsdruck sei in diesem Zusammenhang irrelevant gewesen und habe die Androhung der Strafanzeige nicht zu rechtfertigen vermocht. Ihre Beweggründe müssten als egoistisch qualifiziert werden. Sie habe eingestanden, ihre Emotionen nicht im Griff gehabt zu haben und definitiv den falschen Weg gewählt zu haben. Dass er sich von den Androhungen vorderhand nicht habe einschüchtern lassen, lasse nicht auf eine "besondere Geringfügigkeit des Handelns" schliessen. Immerhin handle es sich um einen vollendeten Versuch. Es sei systematisch falsch, beim versuchten Delikt gleich eine geringe Tatschwere anzunehmen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Strafzumessungskriterien könne kein sehr

leichtes Verschulden angenommen werden und die Kriterien von Art. 52 StGB seien nicht erfüllt.

Die Androhung einer unbegründeten Strafanzeige werde in ständiger Gerichtspraxis als ein geeignetes Nötigungsmittel anerkannt. Deshalb sei, auch vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Diskussion zwischen ihm und der Beschuldigten betreffend die geschuldeten Mietzinsen, nicht nachvollziehbar, warum ein Bagatelldelikt vorliegen solle. Dass sie sich gegenseitig in die Pflicht hätten nehmen wollen, ändere hieran nichts.

Es möge zutreffend sein, dass die Beschuldigte bei der Sachverhaltsermittlung geständig und kooperativ gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach habe dieses täterbezogene Strafzumessungskriterium aber überbewertet. Die Beschuldigte habe ihn mit der Androhung einer Strafanzeige wegen eines Gewaltdelikts zwingen wollen, die Mietzinsen allein zu bezahlen, um sich selbst vor einer Betreibung zu schützen. Diese Androhung sei der Höhepunkt der Diskussion gewesen. Weil die Beschuldigte ihre Androhung kurz darauf wahr gemacht und er die Mietzinsen letztlich bezahlt habe, sei (auch im Quervergleich zu typischen Nötigungshandlungen) insgesamt nicht von geringfügigen Tatfolgen auszugehen. Die Androhung einer Strafanzeige könne als Lehrbuchbeispiel für eine Nötigungshandlung betrachtet werden und werde in ständiger Rechtsprechung als geeignetes und ernstzunehmendes Nötigungsmittel anerkannt.

4.

4.1.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte und der Beschwerdeführer der Vermieterin auch nach dem Auszug der Beschuldigten aus der gemeinsamen Wohnung solidarisch für ausstehende Mietzinsen hafteten. Bei Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit des Beschwerdeführers hätte die Beschuldigte zur Vermeidung einer Betreibung die ausstehenden Mietzinsen daher korrekterweise selbst vorschliessend bezahlen und sodann versuchen müssen, hierfür vom Beschwerdeführer eine Entschädigung erhältlich zu machen. Dass ihr eine solche Vorleistung aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen wäre, lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen.

Insofern lässt sich die im Raum stehende versuchte Nötigung nicht allein mit der Furcht der Beschuldigten vor einer Betreibung und einem daraus abgeleiteten Verzweiflungszustand begründen, sondern ging es der Beschuldigten wohl auch um die Durchsetzung eigener finanzieller Interessen (vgl. hierzu auch delegierte Einvernahme der Beschuldigten vom 12. Dezember 2023, zu Frage 27, wonach sie Angst um ihre Zukunft gehabt habe und "einfach" gewollt habe, dass der Beschwerdeführer seinen Teil der Abmachung einhalte, sie aber vielleicht einfach "Bitte" hätte sagen sollen). Nichtsdestotrotz kann der Beschuldigten, wie sogleich zu zeigen ist, keine

verwerflich-egoistische Motivlage zum Vorwurf gemacht werden, wie sie einer Nötigungshandlung typischerweise zu Grunde liegt.

4.2.

4.2.1.

Mit einer Strafanzeige geht nach der Rechtsprechung ein ernstlicher Nachteil im Sinne von Art. 181 StGB einher. Das Androhen einer Strafanzeige ist grundsätzlich dennoch zulässig. Wer Opfer einer Straftat geworden ist, darf dem Täter mit einer Strafanzeige drohen, um Ersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen, und er begeht dadurch keine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB. Anders verhält es sich, wenn die Androhung der Strafanzeige ohne ernsthaften Grund erfolgt, damit das Opfer sich in einer bestimmten Weise verhalte, was es ohne Drohung nicht tun würde. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem Straftatbestand, der angezeigt werden soll, und der gestellten Forderung ein sachlicher Zusammenhang fehlt oder wenn mit der Drohung ein ungerechtfertigter Vorteil erlangt werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3).

4.2.2.

Die Beschuldigte sagte bei ihrer Einvernahme vom 26. Oktober 2023 aus, dass sie am 28. Mai 2023 die Beziehung beendet habe, weil der Beschwerdeführer damals mit einer Airsoft Pistole auf sie geschossen habe, und dass sie seitdem bei ihrem Vater wohne (zu Fragen 29 und 31). Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach erhob u.a. deswegen am 14. Oktober 2024 gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen Nötigung und einfacher Körperverletzung. Den Nötigungsvorwurf begründete sie damit, dass es dem Beschwerdeführer darum gegangen sei, die Beschuldigte zum sofortigen Verlassen der gemeinsamen Wohnung zu bewegen. Das Bezirksgericht Brugg verurteilte den Beschwerdeführer deswegen mit Urteil vom 18. März 2025 (Beilage zur Eingabe der Beschuldigten vom 8. bzw. 9. Mai 2025) wegen Nötigung und einfacher Körperverletzung. Gleichzeitig verurteilte es ihn wegen Tötlichkeiten, weil er der Beschuldigten Ende September 2022 mit der Faust gegen den Kiefer geschlagen habe, und wegen einfacher Körperverletzung, weil er der Beschuldigten am 21. oder 22. Dezember 2022 mit der Faust gegen die Lippe geschlagen habe.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es während des gemeinsamen Zusammenlebens zwischen Beschwerdeführer und Beschuldigte zu wiederholten Straftaten des Beschwerdeführers zum Nachteil der Beschuldigten kam und dass diese den letzten Vorfall vom 28. Mai 2023 zum Anlass nahm, die gemeinsame Wohnung endgültig zu verlassen. Dass die Beschuldigte wegen der erlittenen Gewalt- und Nötigungstaten nicht mehr weiter in der gemeinsamen Wohnung leben wollte und per 28. Mai 2023 aus der Wohnung auszog, kann ihr nicht als eine eigennützige Handlungsweise zum Vorwurf gemacht werden. Vielmehr war es der Beschwerdeführer, der die Beschuldigte mit seinem gewalttätigen und nötigenden

Verhalten geradezu aus der gemeinsamen Wohnung drängte. Unter diesen Umständen ist es nichts als verständlich, dass die Beschuldigte für die weiter anfallenden Mietzinsen nicht mehr aufkommen wollte und zur Vermeidung einer Betreibung oder eines risikobehafteten Zivilprozesses den Beschwerdeführer mit Androhung einer Strafanzeige (u.a. wegen den oben genannten Straftaten) dazu anhalten wollte, für die ausstehenden Mietzinsen allein aufzukommen. Hätte die Beschuldigte in ihrer Strafanzeige adhäsionsweise einen entsprechenden Antrag gestellt, wäre dies kaum als ein sachfremder oder sonstwie stossender Antrag zu betrachten gewesen. Bezeichnenderweise scheint der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer der Beschuldigten denn auch keine ungerechtfertigte Bereicherungsabsicht vorzuwerfen, ansonsten er die Beschuldigte wohl nicht wegen versuchter Nötigung, sondern versuchter Erpressung i.S.v. Art. 156 Ziff. 1 StGB beanzeigt hätte (vgl. hierzu PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 51 zu Art. 156 StGB).

4.2.3.

Nach dem in E. 4.2.2 Ausgeführten vermag die Erwägung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach, wonach die Androhung der Strafanzeige mangels eines Zusammenhangs mit der von der Beschuldigten vom Beschwerdeführer verlangten Mietzinszahlungen rechtswidrig gewesen sei, zumindest nicht ohne Weiteres zu überzeugen. Vielmehr erscheint es fraglich, ob überhaupt eine versuchte Nötigung vorliegt. Zumindest handelt es sich um einen Grenzfall. Nur schon dies spricht für ein höchstens geringfügiges Verschulden. Letztlich sassen die Beschuldigte und der Beschwerdeführer (weil sie für die Mietzinsen solidarisch hafteten) bezüglich der Gefahr einer Betreibung im gleichen Boot und stritten sie darüber, wem die Abwehr dieser Gefahr obliege. Beide versuchten, sich gegenüber dem jeweils anderen durchzusetzen. Der Beschwerdeführer tat dies, indem er (sozusagen als Bluff) seine Zahlungswilligkeit verheimlichte (vgl. hierzu E. 4.3) und auf die Angst der Beschuldigten vor einer Betreibung setzte, die Beschuldigte, indem sie beim Beschwerdeführer Angst vor einem Strafverfahren zu erwecken versuchte. Insofern handelten der Beschwerdeführer und die Beschuldigte im Rahmen des (wie von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach treffend bemerkt) mit "hitziger Sprache" geführten Streits nicht nur aufeinander bezogen provokativ, sondern auch aus der gleichen Motivlage heraus (Durchsetzung des eigenen Standpunkts bezüglich offener Mietzinsen). Beide versuchten auch auf ähnliche Weise, sich Nachachtung zu verschaffen (Erweckung von Angst vor einer Betreibung bzw. einem Strafverfahren). Die Beschuldigte handelte nicht anlasslos bzw. aus einem verwerflich-egoistischen Kalkül heraus, sondern weil sie sich – angesichts der Umstände nachvollziehbar – vom Beschwerdeführer zu Unrecht provoziert und bedrängt fühlte. Selbst wenn die Androhung der Strafanzeige im Rahmen dieses Streits nicht mehr sozialadäquat gewesen sein sollte, war sie unter den gegebenen Umständen doch auch noch nicht in einem Mass verwerflich, dass sich damit mehr als ein nur sehr geringfügiges Verschulden

begründen liesse. Auch ansonsten sind keine Tat- oder Täterumstände ersichtlich, welche die Annahme eines mehr als nur sehr geringfügigen Verschuldens der Beschuldigten rechtfertigten.

4.3.

Der Beschwerdeführer gab bei seiner delegierten Einvernahme vom 12. Dezember 2023 zu Protokoll, die Zahlung "eigentlich schon gemacht" zu haben bzw. "es dann aber gemacht" zu haben, weil er Probleme mit der Verwaltung habe vermeiden wollen, dies der Beschuldigten aber nicht gesagt zu haben (zu Frage 13). Auch gab er an, dass die Beschuldigte ihm nicht mit einer Strafanzeige wegen Gewalt- und Sexualstraftaten gedroht habe, sondern wegen Nichtbezahlens der Mietzinsen, er aber die Mietzinsen nicht deshalb bezahlt habe, sondern weil er Angst vor der Verwaltung gehabt habe (zu Fragen 30 ff., 37, 43). Insofern steht von vornherein höchstens eine versuchte und keine vollendete Nötigung im Raum. Selbst wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der fraglichen Nötigungshandlung die Mietzinsen noch nicht bezahlt haben sollte, hatte er zu jenem Zeitpunkt doch zumindest bereits vor, die Mietzinsen rechtzeitig zu bezahlen, und lag damit der von der Beschuldigten beabsichtigte Erfolg (Erweckung der Zahlungsbereitschaft) bereits vor, weshalb nicht mehr als ein untauglicher Nötigungsversuch vorgelegen haben kann. Dies dürfte die Beschuldigte zwar nicht "aus grobem Unverstand" verkannt haben (vgl. Art. 22 Abs. 2 StGB), sondern weil sie vom Beschwerdeführer über seine Zahlungswilligkeit getäuscht worden war. Nichtsdestotrotz bestand für den Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt eine Veranlassung, die Nötigungshandlung ernst zu nehmen, zumal zumindest ihm die Untauglichkeit des Nötigungsversuchs, wenn es denn einer war, von Beginn weg klar gewesen sein muss. Offensichtlich nahm er den fraglichen Nötigungsversuch auch nicht ernst (vgl. hierzu delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 12. Dezember 2023, etwa zu Frage 41). Wenngleich somit kein grob unverständiger untauglicher Versuch vorlag, drängt sich doch die Frage auf, ob "bei Kenntnis aller nachträglich bekannten Umstände" von einem objektiv ungefährlichen untauglichen Versuch gesprochen werden muss, der nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls kein strafwürdiges oder strafbedürftiges Unrecht darstellt (vgl. hierzu BGE 140 IV 150 E. 3.6). Selbst wenn man diese Frage verneint, ist von inexistenten oder höchstens sehr geringfügigen Tatfolgen auszugehen.

4.4.

Zusammengefasst liegt, wenn überhaupt, ein atypischer Nötigungsversuch an der Grenze zur Straflosigkeit vor. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, wonach Schuld und Tatfolgen i.S.v. Art. 52 StGB gering seien, und ihre gestützt darauf verfügte Verfahrenseinstellung ist in Berücksichtigung der massgeblichen Fallumstände (wie dargelegt) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

5.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 96.00, zusammen Fr. 1'096.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und im Umfang von Fr. 1'000.00 mit der geleisteten Kostensicherheit verrechnet. Der Beschwerdeführer hat der Obergerichtskasse noch Fr. 96.00 zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. Juni 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard